



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 324 (Rezension / *Review*, 2014)

**Inscriptiones Graecae. Consilio et auctoritate
Academiae Scientiarum Berolinensis et
Brandenburgensis editae, voluminis IX partis I editio
altera, fasciculus V. Inscriptiones Locridis orientalis (IG
IX 1², 5), hrsg. von Daniela Summa (Berlin 2011)**

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 131,
2014, 556–557

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphygerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Inscriptiones Graecae consilio et auctoritate Academiae Scientiarum Berolinensis et Brandenburgensis editae, voluminis IX partis I editio altera, fasciculus V. Inscriptiones Locridis orientalis (IG IX 1², 5, Nr. 1780–2042), edidit Daniela Summa. De Gruyter, Berlin 2011. X, 150 S. 20 Taf.

Die (im modernen Sprachgebrauch) östlichen oder opuntischen Lokrer haben im Gegensatz zu den westlichen, den ozolischen, nur wenig bedeutsames epigraphisches Material hinterlassen. Die ersten siedelten im Osten des Sundes von Euboia, die zweiten am Korinthischen Golf (von dort stammt z. B. das berühmte von Opus erlassene ‚Siedlungsgesetz‘ aus Naupaktos, IG IX 1², 3, 718), diese wiederum nicht zu verwechseln mit den Einwohnern der Stadt Lokroi Epizephyrioi in Süditalien. Eine Landkarte (S. 148) zeigt das Gebiet der Ostlokrer mit dem den Namen gebenden wichtigsten Ort Opus.

Schlichte Grabinschriften lediglich mit Namen der Bestatteten, einige auch in Form von Epigrammen, des Weiteren Weihungen, formelhafte Proxeniedikrete und Kataloge von Namen überwiegen. Auf das Problem der Lokalisierung der antiken Orte ist hier nicht einzugehen (kritisch zur Edition A. J. Domínguez, BMCR 2012.10.42). Die Nummern der Inschriften 1780–2042 sind nach den Faszikeln 1–4 der zweiten Auflage von IG IX 1 fortgezählt. In dieser Anzeige des Bandes seien nur einige rechtlich bedeutsame Dokumente hervorgehoben.

Besonders in Opus wird der Jurist fündig. In Nr. 1919 wird die Stadt für entsandte Richter geehrt (2./1. Jh., fragmentarisch). – Das fragmentarische Ende eines Vertrags zwischen den Lokrern und Thessaliern, Nr. 1920 (2. H. 2. Jh. v. Chr.), enthält eine

Strafklause. Nach den dargebotenen Ergänzungen der Z. 7–10 ist sie folgendermaßen zu deuten: Wer die Inschrift ausmeißelt, soll 500 Statera Strafe zahlen. Jedermann kann die *enphania* (Anzeige) an die Boule (den Rat) erstatten, gemäß den Vorschriften über die übrigen *enphaniai*. Der Angezeigte hat die Wahl, die festgesetzte Strafe entweder sofort zu zahlen oder die Tat zu bestreiten und sich einem gerichtlichen Verfahren (möglicherweise vor der Boule selbst) zu stellen; dann schuldet er die Strafe nach einem Schuldspruch. — Es folgt ein Abschnitt eines Urteils der delphischen Amphiktyonen, Nr. 1921 (117 v. Chr., ergänzt nach CID IV 119 H, Z. 69–82; Personennamen und Strafsummen). Einige Wörter eines Edikts eines Statthalters sind in Nr. 1922 (1.–2. Jh.) erhalten; mit *dikaiodosia* sei hier nicht *iusdictio*, sondern *arbitratum* gemeint. Zwei Fragmente des diokletianischen Preisedikts aus 301 schließen diese Serie ab, Nr. 1923.

Aus Kynos ist der Schluss eines *diagramma* Philipps V. von Makedonien über Truppenverpflegung mit Strafandrohungen erhalten, Nr. 1989 (219–197 v. Chr.; vollständiger ist das mit abgedruckte Exemplar aus Chalkis, IG XII, 644). Eine 2004 in den Louvre gelangte, unten abgebrochene Bronzetafel aus Naryka enthält einen Brief Hadrians, der die Rechte der Stadt bestätigt, Nr. 2018 (138 n. Chr.). Von den zahlreichen Erstpublikationen (s. S. 120) ragt die einzige in diesem Band enthaltene Freilassungsinnschrift heraus, Nr. 2030 (Bronzeblättchen; 2. Jh. v. Chr., der antike Name des Fundortes ist nicht bekannt). Das Formular folgt genau einem Kaufvertrag: Z. hat dem Gott Sarapis ἐπ' ἐλευθερίαν eine weibliche Sklavin namens E. verkauft, zum Preis von zwei Minen Silber; der Gott hat den gesamten Kaufpreis in Händen. Z. stellte A. als Bürgen; vier Zeugen.

Frau Summa hat die Landschaft mehrfach bereist und mit diesem Band ihre Meisterschaft in der Corpus-Edition bewiesen. Gleichzeitig haben die Berliner Inscriptiones Graecae eine alte Schuld abgetragen: Schon 1933 und 1934 hat Günther Klaffenbach vor Ort die zweite Auflage der ostlokrischen Inschriften vorbereitet, die nun glücklich vollendet ist. In gediegener Arbeit sind die in den IG üblichen Register erstellt, die Qualität der Tafeln lässt keine Wünsche offen. Hilfreich nicht nur für den Epigraphiker, sondern für jeden an der Geschichte der Ostlokrer Interessierten sind die sorgfältig zusammengestellten *fasti*, die chronologisch geordneten literarischen und archäologischen Testimonien über die Landschaft (S. 1–25, insgesamt 340 ausführlich besprochene Quellenbelege), dies wie auch die gesamten übrigen Erklärungen in dem Band in gut verständlichem Latein.

Wien

Gerhard Thür